

# MEIDERT KOMMUNAL

## April 2023

### Aktuelle Informationen der Meidert & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB für Kommunen

Liebe Leserinnen, liebe Leser,  
mit dieser Ausgabe von MEIDERT KOMMUNAL informieren wir Sie in gewohnter Weise über aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung zu kommunalrelevanten Themen.

Ob als Unterstützung bei Personalengpässen, dauerhafte externe rechtliche Begleiter („ausgelagertes Rechtsamt“) oder erfahrene Ratgeber in allen akuten Rechtsfragen für Kommunen. Unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kennen die Bedürfnisse und Belange von Kommunen und stehen Ihnen zur Seite. Einen Querschnitt aktueller Themen mit nützlichen Informationen für Amtsträger und die Verwaltung finden Sie in dieser Ausgabe.

Besonders hinweisen dürfen wir auf die Fortsetzung unserer coronabedingt unterbrochenen Veranstaltungsreihe „Kommunalforum Allgäu“. Diesmal geht es am 29. Juni 2023 in Kempten/Allgäu um erneuerbare Energien. Wir laden Sie herzlich ein!

Ihre Kanzlei Meidert & Kollegen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

#### INHALT

Termine .....	1
Allgemeines zur wirtschaftlichen Betätigung und Zusammenarbeit der Kommunen .....	2
Finanzielle Zuwendungen an Gemeinden bei Windenergie- und PV-Projekten gemäß § 6 EEG 2023 .....	3
Ein heißes Eisen: Die kommunale Feuerbeschau.....	5
Können Ausschreibungen aufgehoben werden, wenn der Kostenrahmen gesprengt wird? .....	6
Falls es jemand genauer wissen will ... ..	6
Wir gratulieren Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn .....	8

#### Meidert Termine

##### Erneuerbare Energien

###### Rechtliche Problemstellungen und Gestaltungsmöglichkeiten bei Windkraft- und Photovoltaik-Projekten im kommunalen Kontext

Nachhaltige Projekte mit Investoren rechtmäßig und zügig umsetzen.

Im Zuge der derzeitigen Entwicklung sehen sich immer mehr Kommunen auch in der Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, mit der Planung von Windenergieprojekten bzw. PV-Freiflächen konfrontiert.

- Wir zeigen:
- Die planungsrechtlichen Voraussetzungen
  - klassische Problemfelder bei Flächennutzungsverträgen über Windenergieanlagen bzw. PV-Freiflächen
  - die Möglichkeit finanzieller Teilhabe der Kommunen an Projekten externer Investoren nach § 6 EEG
  - die Möglichkeiten kommunaler Energiebeteiligungsmodelle (auch unter Bürgerbeteiligung)

Referenten: **Dr. Christoph Landel**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
**Stefan Kus, LL.M.**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Wirtschaftsmediator (cvm) | Testamentsvollstrecker (DVEV) | Unternehmens- und Steuerrecht LL.M.

**Josef Kiser**

Rechtsanwalt, Zertifizierter Konfliktmanager (MR), Mediator

**Josef Deuringer**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht

Wann: Donnerstag, 29.06.2023, 9:00 – 15.00 Uhr

Wo: Michlhof  
Ober'm Stadtweiher 36  
87435 Kempten/Allgäu

Unkostenbeitrag: 50,00 €

**Anmeldung und Organisation:**

Meidert & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Bergiusstr. 15 | 86199 Augsburg  
Telefon: 0821 90630-0  
Telefax: 0821 90630-30  
E-Mail: [seminare@meidert-kollegen.de](mailto:seminare@meidert-kollegen.de)

## Allgemeines zur wirtschaftlichen Betätigung und Zusammenarbeit der Kommunen

Die zunehmende interkommunale Zusammenarbeit soll nicht nur ergebnislose Ideenschmiede sein. Zugunsten der Bürger sollte sie vielmehr das Sprungbrett für die Deckung überregionaler Bedürfnisse im Bereich Digitalisierung, Elektromobilität, Pflege, Wohnungsbau, Tourismus und Energie sein. Die beteiligten Städte, Gemeinden und Landkreise sollten dabei natürlich noch etwas mitzureden haben. Zugunsten der Bürger sollten Leuchtturmprojekte erfolgreich umgesetzt werden, bis die Privatwirtschaft das Know-How oder die wirtschaftliche Planungssicherheit aufweisen kann und dann selbst tätig wird.

Neben festen kommunalrechtlichen Grundsätzen gibt der Gesetzgeber den Beteiligten auch umfangreiche zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Entstehung und Umstrukturierung an die Hand. Diese werden nachfolgend dargestellt, um Projekte erfolgreich gestalt- und anpassbar zu machen.

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen ergibt sich aus deren Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und den jeweiligen Landesverfassungen. Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen unterliegt jedoch auch Grenzen, die sich überwiegend aus den kommunalwirtschaftlichen Vorschriften ergeben. Kommunen ist es daher grundsätzlich erlaubt, unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen, sich am Wirtschaftsleben nicht nur verwaltungsrechtlich zu organisieren, sondern sich auch in Privatrechtsformen zu beteiligen, so insbesondere z. B. Art. 86 – 93 der bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) i.V.m. dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

### Öffentlich-rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Die konkrete rechtliche Ausgestaltung für die kommunale Zusammenarbeit und die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen richtet sich im Wesentlichen nach den Kommunalgesetzen der Länder, wie in Bayern nach der BayGO, dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO). Da sich die konkrete gesetzliche Ausgestaltung in den einzelnen Ländern unterscheidet, werden die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen nachfolgend anhand der in Bayern geltenden Regelungen beispielhaft dargestellt. Das KommZG in Bayern stellt den Gemeinden abschließend die kommunale Arbeitsgemeinschaft, die Zweckvereinbarung, den Zweckverband und das (gemeinsame) Kommunalunternehmen als Form der gemeinsamen Zusammenarbeit zur Verfügung. Für welche Form der Zusammenarbeit sich die Kommune entscheidet, liegt grundsätzlich in ihrem Ermessen und ist nach verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Die **kommunale Arbeitsgemeinschaft**, an der sich nicht nur Kommunen, sondern auch Stiftungen und juristische Personen des Privatrechts beteiligen können, stellt die einfachste und eine unverbindliche Form der Zusammenarbeit dar, da ein Austritt der Beteiligten grundsätzlich jeder Zeit möglich ist und Beschlüsse keine Bindungswirkung entfalten. Sie dient der gegenseitigen Information und Beratung ohne Aufgaben- oder Befugnisübertragung und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Im Rahmen einer **Zweckvereinbarung**, an der sich nur Gebietskörperschaften auf gleicher Ebene beteiligen können, wird

einer Gebietskörperschaft eine bestimmte Aufgabe oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen, ohne dass ein neuer Rechtsträger geschaffen wird. Mit der Aufgabenübertragung geht auch die Befugnis auf die übernehmende Körperschaft über, d.h. es findet ein Zuständigkeitswechsel statt. Die Übertragenden können sich lediglich Mitwirkungsrechte in Form von z.B. Zustimmungsrechten vorbehalten.

Die Zweckvereinbarung wie auch die Arbeitsgemeinschaft werden mittels öffentlich-rechtlichen Vertrages gegründet.

Bei einem **Zweckverband** handelt es sich um eine mitgliederschaflich verfasste Körperschaft des öffentlichen Rechts und um einen Kommunalverband, weshalb ihm mindestens eine Gebietskörperschaft angehören muss. Bei einem Zweckverband schließen sich Gemeinden, Landkreise und Bezirke zusammen, um diesem einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben zu übertragen. Bei den Mitgliedern eines Zweckverbandes muss es sich nicht zwingend um Gebietskörperschaften handeln, sondern es ist auch die Beteiligung von anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts möglich. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgabe dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

Eine weitere Möglichkeit der kommunalen Zusammenarbeit ist das **gemeinsame Kommunalunternehmen**. Voraussetzung ist, dass hierdurch ein öffentlicher Zweck erfüllt wird. Eine Beteiligung Dritter ist allerdings nicht unmittelbar möglich. Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und die Zulässigkeit und der Beitritt bemisst sich nach dem kommunalen Unternehmensrecht der Gemeindeordnungen. Vorteil eines Kommunalunternehmens ist, dass die Kommunen die Möglichkeit haben, die Steuerung des Unternehmens nach ihren Bedürfnissen flexibel anzupassen. Weitere Vorteile sind die Übertragung von Aufgaben und nicht nur deren Durchführung, die Übertragung hoheitlicher Befugnisse und die Anwendbarkeit des Personalvertretungsrechts. Das Kommunalunternehmen ist eine eigene Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts. Ein notarieller Vertrag wie bei der GmbH ist nicht notwendig.

### Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Die Frage der zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und umfangreiche Voraussetzungen für Kommunen ergeben sich aus den Gemeindeordnungen der Länder.

Zu beachten ist stets, dass eine wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die Privatwirtschaft hierdurch keinen Schaden erleidet und sie dadurch einen anerkannten öffentlichen Zweck erfüllt. Als öffentlicher Zweck kommen hierbei z.B. Smart Cities in Form von Elektromobilitätskonzepten (Carsharing, E-Ladesäule, E-Bike, E-Lastenrad) und digitalen Zwillingen, der soziale Wohnungsbau (Wohnungsbaugesellschaften), die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft (Stadtwerke), öffentliche Bäder, sowie Volkshochschulen in Betracht. Außerdem muss stets der gemeindliche Einfluss in der Gesellschaft sichergestellt sein.

Für Carsharing, den sozialen Wohnungsbau oder Stadtwerke bietet sich insbesondere die Gesellschaft mit beschränkter Haf-

tung (GmbH) als haftungsbeschränkte Privatrechtsform an. Die GmbH hat schließlich nicht nur den Vorteil einer zur Finanzkraft der individuellen Gemeinde angemessenen Haftungsbeschränkungsmöglichkeit, sondern erweist sich auch hinsichtlich der einzusetzenden Gremien als äußerst flexibel gestaltbar.

So können sich mehrere Nachbargemeinden zur Umsetzung überregional bedeutsamer und oftmals auch investitionsintensiver Vorhaben zusammenschließen. GmbH-Mitgesellschafter können auch Vereine und Stiftungen sein. Denkbar ist insbesondere im Bereich Energie auch die Mitbeteiligung der Privatwirtschaft. Tendenziell sollte jedoch keine Vermischung von Gemeinden und Privatwirtschaft stattfinden.

Sollten kleinere Gemeinden mit einer größeren Stadt eine Gesellschaft gründen, so empfiehlt sich oftmals die Regelung einer Sperrminorität zugunsten kleinerer Mitgesellschafter, damit diese bei grundsätzlich bedeutsamen Entscheidungen für ihre Gemeinde das Vorhaben im Notfall verhindern können. Ansonsten sieht das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) das einfache Mehrheits- und vereinzelt qualifizierte Mehrheitsprinzip (3/4 Mehrheit) vor, sodass kleinere Anteilseigner – politisch zuweilen heikel – juristisch überrollt werden können. Umgekehrt gilt es zu bedenken, dass eine Sperrminorität oder Einstimmigkeit die Gesellschaft auch im Geschäftsbetrieb und dessen -entwicklung enorm blockieren kann. Hier sollten schlechte Zeiten vorgeregelt sein, auch wenn man auf deren Ausbleiben hoffen mag.

Ebenso bietet es sich regelmäßig an, einen Aufsichts- und/oder Beirat zu installieren, wobei jeder Mitgesellschafter ein Mitglied stellen kann. So wird auch der gemeindliche Einfluss sichergestellt. Dieser sollte in der Regel als kontrollierendes und beratendes Gremium installiert werden, kann jedoch auch quasi mitgeschäftsführend vereinbart werden.

Für caritative Alten- und Pflegeheime bietet sich wegen ihrer Gemeinnützigkeit gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) sogar die Sonderform der steuerbegünstigten gemeinnützigen GmbH (gGmbH) an.

Bei einer gGmbH müssen jedoch die deutlich erhöhten Satzungs Voraussetzungen, insbesondere zum Satzungszweck und zu deren Verwirklichung gemäß § 60 AO genau eingehalten werden.

Außerdem sollten für die für große Kapitalgesellschaften geltenden Jahresabschluss- und Lageberichtsvorschriften vereinbart werden. Insoweit empfiehlt sich unter anderem eine engere Zusammenarbeit z.B. mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

Bei der Bauherrengemeinschaft einer Gemeinde z.B. mit einem Sportverein zur Errichtung einer Sporthalle kann ebenso die haftungsunbeschränkte Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) vereinbart werden, bedarf dann jedoch mangels gesetzlicher Haftungsbeschränkung einer bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu beantragenden begründeten Befreiung von der Haftungsbegrenzung gemäß Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 BayGO. Schließlich ist die Haftung der Gemeinde grundsätzlich auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag zu begrenzen.

Für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Tourismusbereich steht Gemeinden z.B. auch die Europäische Wirtschaft-

liche Interessenvereinigung (EWIV) zur Verfügung, die einer – haftungsunbeschränkten – offenen Handelsgesellschaft (OHG) weitgehend gleichgestellt ist und zeitweise förderfähig war. Von Gesetzes wegen gilt bei der EWIV mangels anderer vertraglicher Vereinbarungen das Einstimmigkeitsprinzip, was Änderungen und Anpassungen einer einstmals gegründeten EWIV erheblich erschwert.

Außerdem ist in der Regel der Rechtsaufsichtsbehörde das Vorhaben vor dessen Durchführung anzuzeigen. Es empfiehlt sich daher eine gründliche Vorbereitung und Koordination mit der Rechtsaufsichtsbehörde.

#### Checkliste

Dementsprechend wichtig sind aus gesetzlichen und praktischen Gründen detaillierte vertragliche Vereinbarungen zu:

- Satzungszweck (öffentlicher Zweck)
- Haftungsbeschränkung (möglichst ohne Nachschusspflicht und auf die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde als Mitgesellschafter angemessen beschränkt)
- Stimmrechtsverteilung und -erfordernisse inkl. Sperrminoritäten
- Aufnahme, Übertragung und Beendigung der Mitgliedschaften,
- Befugnisse von Geschäftsführung und Gremienmitgliedern (Aufsichtsrat und/oder Beirat) mitsamt Amtsdauer und Beendigungsmöglichkeiten und -gründe
- Anwendbarkeit der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu Jahresabschluss, Lagebericht und Bezüge

#### Aussichten und Ergebnis

Aufgrund der zunehmenden Regionalisierung, dem Bedarf nach nachhaltigen Mobilitäts- und Digitalisierungskonzepten und den aktuellen Bestrebungen zur Rekommunalisierung sowie Know-How-Bündelung gewinnt die kommunale Zusammenarbeit weiter an Wichtigkeit. Die kommunale Zusammenarbeit ermöglicht die Aufteilung von Verantwortung und Finanzierungsrisiken und das gleichzeitige Ausschöpfen überörtlicher technischer, finanzieller und personeller Ressourcen.

*Ihr Ansprechpartner:*

*Stefan Kus, LL.M.*

*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht,*

*Wirtschaftsmediator (cvm) | Testamentsvollstrecker (DVEV) |*

*Unternehmens- und Steuerrecht LL.M.*

*Telefon: 0821/90630-20*

*Fax: 0821/90630-30*

*E-Mail: kus@meidert-kollegen.de*

## Finanzielle Zuwendungen an Gemeinden bei Windenergie- und PV-Projekten gemäß § 6 EEG 2023

**Der Ausbau der erneuerbaren Energien stellt ein zentrales Instrument zur Erreichung der Klimaziele dar.**

Hier besteht aus kommunaler Sicht die Frage, wie einerseits Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien seitens der Kommune unterstützt werden, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele. Andererseits sahen sich die

Kommunen in der Vergangenheit häufig mit der Problematik konfrontiert, inwieweit der Kommune hieraus finanzielle Mittel erwachsen dürfen.

Zur Lösung dieses Spannungsfeldes und zur Erhöhung der Akzeptanz wurde schließlich mit Inkrafttreten des § 36 k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) am 01.01.2021 erstmals die Möglichkeit geschaffen, dass Kommunen finanziell von Windenergieprojekten profitieren.

**Erweiterung der Beteiligung auf PV Anlagen gemäß § 6 EEG 2021**  
Mit Inkrafttreten der Novelle des EEG 2021 am 27.07.2021 wurde der Regelungsgehalt des § 36 k in § 6 EEG 2021 überführt.

Zudem wurde die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung auch auf Solaranlagen erstreckt.

#### Höhe und Voraussetzung der Beteiligung

Nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 dürfen den betroffenen Gemeinden bei Windenergieanlagen an Land Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste und die fiktive Strommenge angeboten werden, wenn die Anlage eine Leistung von mehr als 1000 kW hat.

Betroffen im Gesetzessinne sind Kommunen dann, wenn die Anlage ausgehend von der Turmmitte mit einem Radius von 2.500 m zumindest teilweise auf Gemeindegebiet liegt.

Nach § 6 Abs. 3 EEG 2023 dürfen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen dem betroffenen Gemeinden ebenfalls Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden.

Anders als bei Windenergieanlagen existiert hier keine Voraussetzung hinsichtlich der Mindestleistung.

Eine Betroffenheit ist auch bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen dann gegeben, wenn sich diese zumindest teilweise auf Gemeindegebiet befinden.

#### Zeitpunkt und Form der Vereinbarung

Gemäß § 6 Abs. 4 EEG 2023 bedürfen Vereinbarungen über die Zuwendung im Sinne des § 6 EEG 2023 der Schriftform.

Der Vertrag über die Beteiligung wird in der Regel erst geschlossen, wenn der Standort der Windenergieanlagen oder der PV Flächen konkretisiert ist.

In einem früheren Stadium der Flächensicherung kann es im Interesse der Gemeinde im Hinblick auf die Bindung zur Pflicht nach § 6 EEG sein, eine Selbstverpflichtungserklärung des Anlagenbetreibers einzuholen.

Hierbei handelt es sich um eine einseitige Erklärung des Projektentwicklers in dem sich dieser verpflichtet, der Gemeinde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Beteiligung nach § 6 EEG zu unterbreiten, sobald dies sinnvoll möglich ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der WEA-Standort hinreichend konkretisiert werden kann.

Was den gesetzlich zulässigen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angeht, sieht § 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2023 vor, dass Verträge über die Beteiligung bei Windenergieanlagen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgeschlossen werden können.

Bei PV Freiflächen kann eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2023 zwar vor Genehmigung der Freiflächenanlage jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden.

Mit Beschluss des Bebauungsplans im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2023 ist der Satzungsbeschluss, nicht der Aufstellungsbeschluss gemeint. Die Vorgabe, dass die Vereinbarung erst nach der Beschlussfassung erfolgen darf, soll nach der Gesetzesbegründung sicherstellen, dass die Entscheidung der Gemeinde über den Bebauungsplan unbeeinflusst von einer Zahlung des Anlagenbetreibers erfolgt (vgl. BT-DRS. 19 aus 31009, Seite 31).

#### Wichtige Regelungsinhalte bei Verträgen über die Beteiligung bei Windenergie- bzw. PV-Anlagen nach § 6 EEG

##### – Vertragsgegenstand

Zur Bestimmtheit des Vertrages ist es nötig den Vertragsgegenstand abzubilden. So ist beispielsweise in entsprechenden Verträgen in der Anlage einen Lageplan mit der Darstellung der Planung des Projektterres bei Vertragsschluss vorgesehen.

Weiterhin werden als Anlage den Verträgen typischerweise Daten wie Geodaten der Anlagen und des sich daraus ergebenden Betroffenheit der Gemeinden im 2500 m Radius bzw. bei PV-Flächen betroffene Gemeindegebiete auf welchen die PV Anlage verwirklicht wird sowie weitere Parameter der Windenergieanlage oder der PV-Fläche wie Anlagentyp, installierte Leistung und erwartete Jahresstrommenge etc.

##### – Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Musterverträge sollen möglichst frühzeitig geschlossen werden. Hierbei ist allerdings § 6 Abs. 4 EEG 2023 zu beachten, was den Zeitpunkt des Vertragsschlusses angeht.

Eine Vereinbarung ist erst dann sinnvoll, wenn zumindest der Standort der Windenergie- oder PV-Anlage feststeht. Früher kann es sinnvoll sein, eine Selbstverpflichtungserklärung des Betreibers einzuholen.

##### – Regelung zur Zahlung der Beteiligung

Möglich sind verbindliche Betreiberpflichtungen, der Gemeinde ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage den anteiligen Betrag nach § 6 EEG 2023 zu zahlen. Hierbei sind die relevanten Strommengen zu definieren. Auch ist der Abrechnungszeitraum gegenüber der Gemeinde festzulegen.

##### – Laufzeit des Vertrages

Typischerweise beginnen die Verträge mit Unterzeichnung. Regelmäßig ist bei solchen Verträgen eine Laufzeit von 20 Jahren mit anschließender zweimaliger Verlängerungsmöglichkeit um fünf Jahre vorgesehen.

Auch Regelungen zur außerordentlichen Kündigungsrechten sind vorzusehen, unter anderem für den Fall, dass der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt wird.

##### – Einseitige Zuwendung des Betreibers ohne Gegenleistung der Gemeinde

In den Verträgen muss ausdrücklich festgehalten werden, dass die Zahlung ohne Gegenleistung der Gemeinde erfolgt. Auch muss klargestellt werden, dass Handlungen der

Gemeinde zugunsten des Betreibers nicht aufgrund des Vertrages erfolgen. Dies ist wichtig für den Ausschluss einer etwaigen Strafbarkeit der für die Gemeinde handelnden Personen gem. §§ 331 ff Strafgesetzbuch (StGB). Hierzu bedarf es auch explizierter Klarstellung im Vertrag.

- Veröffentlichung des Vertrages  
Aus Gründen der Transparenz wäre es für die Gemeinden sicherlich zu empfehlen, den abgeschlossenen Vertrag über Zahlungen aus § 6 EEG 2023 zu veröffentlichen. Eine Pflicht zur Veröffentlichung besteht jedoch nicht. Sollte eine Veröffentlichung gewollt sein, sollte man in den Vertrag eine Klausel einpflegen, wonach den Parteien ermöglicht wird, die Vertragsinhalte zu veröffentlichen.
- Wechsel des Anlagenbetreibers  
Zudem ist im Vertrag eine Regelung für die Rechtsnachfolge auf Betreiberseite vorzusehen. Die Vorgabe muss sicherstellen, dass auch im Falle eines Betreiberwechsels der Zahlungsanspruch der Gemeinde aus dem Vertrag weiterbesteht. Dies kann dahingehend gelöst werden, dass im Falle eines Betreiberwechsels sich der Betreiber verpflichtet dem neuen Betreiber die Zahlungspflichten aus dem Vertrag zu übertragen.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Vereinbarung über die Beteiligung zwingend der Schriftform bedarf, vergleiche § 6 Abs. 4 EEG 2023. Hierzu möglicherweise existierende Muster können nie den Einzelfall erfassen und bedürfen daher stets der anwaltlichen Prüfung.

*Ihr Ansprechpartner:*

*Josef Kiser*

*Rechtsanwalt, Zertifizierter Konfliktmanager (MR), Mediator*

*Telefon: 0821/90630-44*

*Fax: 0821/90630-30*

*E-Mail: kiser@meidert-kollegen.de*

## Ein heißes Eisen: Die kommunale Feuerbeschau

**Als vor fast genau acht Jahren im Mai 2015 bei einem Brandunglück in einem Beherbergungsbetrieb in Schneizreuth sechs Menschen den Tod fanden, war die Betroffenheit der Bevölkerung weit über die Grenzen der Gemeinde hinaus riesig. Und wie so häufig bei Schadensereignissen, insbesondere mit Personenschäden, stellte sich alsbald die Frage nach der Verantwortlichkeit. Als wahrscheinliche Brandursache wurde zwar die achtlos weggeworfene Zigarette eines Gastes angenommen, die strafrechtliche Verantwortung ging jedoch weiter:**

Knapp zwei Jahre nach dieser verheerenden Brandnacht wurde der frühere Bürgermeister der Gemeinde wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu einer zehnmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt. Hand aufs Herz: Wer hätte als erstes daran gedacht, als Bürgermeister oder Kommunalverantwortlicher für das fahrlässige Verhalten eines Dritten mit dermaßen scharfen Konsequenzen rechnen zu müssen? Dabei ist die Verantwortung jeder Bayerischen Gemeinde als zuständige Behörde zur Durchführung der sogenannten Feuerbeschau seit nunmehr über 40 Jahren gesetzlich normiert.

Die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) in ihrer Fassung vom 16.05.2019 verpflichtet die Gemeinden als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis in Ausgestaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Rahmen der Feuersicherheit entsprechende Brandschauen in ihrem Gemeindegebiet durchzuführen. Auch wenn die Verordnung als solche von einer „Obliegenheit“ der Gemeinde spricht, ist der gesetzliche Zweck der Feuerbeschau die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände entstehen können.

Dahinter verbirgt sich nichts anderes als die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, in ihrem Gebiet gelegene Gebäude und Anlagen stets vor dem Hintergrund der Gefährlichkeit durch Brand zu erkennen, zu beurteilen und etwaige Gefahren gegebenenfalls zu beseitigen. Dabei darf nicht verkannt werden, dass selbst bei Neubauten, bei denen man landläufig meint, davon ausgehen zu können, dass nach entsprechenden Genehmigungsverfahren, insbesondere bei Sonderbauten wie Kindergärten, Mehrfamilienhäusern, Altenheimen, Schulen, Pflegeeinrichtungen etc. die Brandsicherheit gewährleistet ist, es zu gravierenden Verstößen im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes kommen kann. Häufiges Thema sind zugestellte Rettungswege, fehlende oder nicht funktionsfähige Brandschutzeinrichtungen und vieles mehr. Leider hat der Ordnungsgeber den Gemeinden zwar die Aufgabe zugewiesen und auch detaillierte Regelungen wie beispielsweise in § 5 FBV getroffen (Überprüfung der Brandmeldeanlagen, der Rettungs- und Einsatzwege, der Löschwasserentnahmestellen, der Entrauchungseinrichtungen sowie der organisatorischen Vorkehrungen), aber er hat eben nur Beispiele genannt. Daher entbindet im Detail selbst die Abarbeitung der Kataloganforderungen nicht davon, den Blick auch darüber hinaus auf Brandgefahren zu richten. Die Formulierung „sollen insbesondere“ zeigt, dass der Ordnungsgeber eben nicht abschließend die Prüfungsgegenstände normiert hat, sondern den Gemeinden eine allumfassende Obliegenheit und damit die Verantwortung für die Untersuchung und Erkennung von Brandgefahren auferlegt.

### Organisation und Dokumentation zum Schutz der Verantwortlichen

Auch der Hinweis darauf, dass die Gemeinden die Durchführung der Brandschau „nach pflichtgemäßem Ermessen“ durchzuführen haben (§ 3 Abs. 2 S. 1 FBV), kann nicht zur Beruhigung der Verantwortlichen beitragen. Denn dieses Ermessen wird gleich in Satz 2 der Norm auf Null reduziert, da die Brandbeschau durchzuführen ist, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen. Mit anderen Worten: Nun ist guter Rat in den Gemeinden (gefragt und häufig) teuer, wie man eine kommunale Brandschau organisiert. Der wichtigste Rat, den man den Verantwortlichen in den Gemeinden hierbei geben kann, ist vor allem die Dokumentation. Im Nachhinein nämlich bei einem Katastrophenfall den Nachweis erbringen zu können, sich ernsthaft mit dem Thema auseinandergesetzt zu haben, sich einen Überblick über den Bestand, also Art und Anzahl der Gebäude und Sonderbauten in seinem Gemeindegebiet verschafft zu haben, insbesondere jener, von denen eine besondere Brandgefahr ausgeht oder die einer besonderen Brandgefahr sich ausgesetzt sehen, sind zunächst die beiden wichtigsten Elemente, die in kommunaler Praxis schriftlich dokumentiert werden müssen. Es empfiehlt sich dringend, soweit nicht durch eigenes hauptamtliches Personal leistbar, in den Austausch mit den benachbarten Kommunen zu gehen, um entweder in interkommunale Zusammenarbeit eine gemeinsame Fachkraft zu gewinnen, oder aber einen externen Fachberater mit der Begleitung und Durchführung der Feuerbeschau zu betrauen. Wich-

tig ist auch zu erkennen, dass es sich bei diesem Aufgabenfeld nicht um eine einmalige Angelegenheit handelt, sondern dass diese Aufgabe stets besteht und auch die wiederholte, turnusgemäße Überprüfung bereits begutachteter Anlagen erfolgen muss. Auch hier gilt das stete Dokumentationsgebot, nicht nur um eine tatsächliche Übersicht über die Gefährdungslage durch Feuer im eigenen Ort zu erhalten, sondern auch und gerade, um der haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Verantwortungsträgern der Gemeinden qualifiziert begegnen zu können.

*Ihr Ansprechpartner:*

*Bernd Müller,*

*Rechtsanwalt, Erster Bürgermeister a. D.*

*Telefon: 0821/90630-16*

*Fax: 0821/90630-30*

*E-Mail: b.mueller@meidert-kollegen.de*

## Können Ausschreibungen aufgehoben werden, wenn der Kostenrahmen gesprengt wird?

Viele Bauherren, natürlich auch kommunale Auftraggeber, sind seit Monaten mit stark gestiegenen Baupreisen konfrontiert. Das Statistische Bundesamt hat für das Jahr 2022 eine durchschnittliche Baupreisverteuerung (Erzeugerpreise ohne Energie) von ca. 15 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ermittelt. Neben den stark gestiegenen Energiepreisen verteuerten sich auch Baustoffe wie Stahl, Stahlerzeugnisse oder Glas. Stabstahl war zum Beispiel im Jahresdurchschnitt 2022 um 40,4 % teurer als im Jahresdurchschnitt 2011. Diese Preisentwicklung hat natürlich auch Auswirkungen auf alle Vergabeverfahren im Baubereich, für die eine Kostenschätzung nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) vorangehen muss. Zur Wahl des richtigen Vergabeverfahrens müssen Kommunen die voraussichtlichen Auftragswerte anhand objektiver Kriterien schätzen, um die nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorgegebenen Schwellenwerte zu ermitteln, wonach sodann gegebenenfalls europaweite Vergabeverfahren durchzuführen sind.

Neben der Schwierigkeit, die weiteren, bis zum Submissionstermin stattfindenden Preissteigerungen abzuschätzen, erleben derzeit viele Kommunen bei ihren öffentlichen Bauvorhaben, dass die für den Kostenrahmen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen, da bereits die in entsprechenden Vergabeverfahren eingehenden Angebote deutlich über der Kostenschätzung liegen. In diesen Fällen stellt sich oft die Frage, ob Bauausschreibungen aus „anderen schwerwiegenden Gründen“ im Sinne des § 17 EU Abs. 1, Nr. 3 VOB/A aufgehoben werden können, um nicht den Zuschlag auf ein vermeintlich überbietetes Angebot erteilen zu müssen.

Die Vergabekammer Südbayern hat hierzu in einem Beschluss vom 12.12.2022 (Az.: 3194.Z3-3\_01-22-33) allerdings festgestellt, dass solche schwerwiegenden Gründe nicht gegeben sind, wenn der öffentliche Auftraggeber den Finanzbedarf zu gering bemessen und somit unzureichend geschätzt hat.

Zwar können schwerwiegende Gründe im Sinne des § 17 EU Abs. 1, Nr. 3 VOB/A vorliegen, wenn selbst das niedrigste wer-

tungsfähige Angebot höher liegt, als die verfügbaren Finanzmittel des öffentlichen Auftraggebers. Ein schwerwiegender Grund ist aber dann nicht gegeben, wenn die Kommune den Finanzbedarf (vorliegend wurde die Ausschreibung durch ein Kommunalunternehmen veranlasst) zu gering bemessen hat. Dies ist dann der Fall, wenn der Kostenschätzung keine Marktpreise zugrunde gelegt werden. Dabei hat die Vergabekammer Südbayern die oben geschilderte extreme Preissteigerung berücksichtigt, allerdings vorgegeben, dass die Kostenschätzung bis unmittelbar vor der Vergabebekanntmachung auf Basis aktueller Kostensteigerungen zu aktualisieren und auch hinreichende Risikozuschläge aufzunehmen sind. Wörtlich führt die Vergabekammer Südbayern hierzu aus: „Gerade wegen der bereits seit längerem bestehenden und spätestens mit Beginn des Ukraine-Krieges noch einmal verschärften starken Kostensteigerung bei bestimmten Baustoffen, wäre eine Aktualisierung der Kostenschätzung oder jedenfalls die Einbeziehung hinreichender Risikozuschläge vor der zweiten Ausschreibung erforderlich gewesen.“ Auch die Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel kann eine mögliche Aktualisierung der Kostenschätzung nicht ersetzen, weil Stoffpreisgleitklauseln nur stoffgebundene Preissteigerungen erfassen sollen, die sich zwischen Submissionsterminen (bzw. den unmittelbaren nachfolgenden Vertragsschluss) und dem Abrechnungszeitpunkt (Stellung der Schlussrechnung) ergeben, nicht jedoch solche, die vor Angebotsabgabe eingetreten sind.

### Fazit

Stellt sich bei Bauausschreibungen nach Eingang des preislich niedrigsten Angebots heraus, dass der vorher geschätzte Kostenrahmen gesprengt wird, kann die Ausschreibung nur dann aufgehoben werden, wenn der öffentliche Auftraggeber nachweisen kann, dass er die Kostenschätzung mit dem entsprechenden Kostenrahmen unmittelbar vor der Vergabebekanntmachung aktualisiert bzw. zu einem früheren Zeitpunkt bereits entsprechende Risikozuschläge aufgenommen hat. Eine dennoch erfolgte Aufhebung wäre rechtswidrig und geeignet, entsprechende Schadensersatzansprüche des Bestbieters auszulösen, sofern auf das entsprechende Angebot kein Zuschlag erteilt wird.

*Ihr Ansprechpartner:*

*Dr. Thomas Jahn*

*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,*

*Fachanwalt für Vergaberecht*

*Telefon: 0821/90630-55*

*Fax: 0821/90630-30*

*E-Mail: jahn@meidert-kollegen.de*

## Falls es jemand genauer wissen will ...

**In der Beratung erreichen uns wiederholt und zunehmend mehr Anfragen, wie auf ein (unliebsames) Auskunftersuchen gemäß Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) reagiert werden soll. Bei der Reaktion ist manchmal besonderes Fingerspitzengefühl gefragt, denn viele Fallstricke sind nicht auf den ersten Blick erkennbar.**

Gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 1 BayDSG hat (in Bayern) jeder das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes berechtigtes Interesse glaubhaft

dargelegt wird. Demnach wäre, bei Nachweis eines berechtigten Interesses, die Auskunft zu gewähren. Art. 39 BayDSG enthält jedoch einige, teils zwingende, Ausnahmen.

#### **Vorrangige Regelungen**

Der Auskunftsanspruch darf nicht aufgrund des Art. 39 BayDSG gewährt werden, wenn eine andere vorrangige Rechtsgrundlage vorliegt. Dies kann sogar dazu führen, dass nach Art. 39 BayDSG die Auskunft scheinbar hätte gewährt werden können. Weil jedoch die Voraussetzungen der vorrangigen Regelung nicht vorliegen, muss die Auskunft versagt werden.

So ist die Einsicht in die Niederschriften öffentlicher Sitzungen vorrangig in Art. 54 Abs. 3 S. 2 BayGO geregelt, eine Auskunft gemäß Art. 39 BayDSG kommt daher nicht in Betracht. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht jede Auskunftsregelung vorrangig ist, vgl. z. B. Art. 4 Abs. 1 des bayerischen Pressegesetzes (BayPressG). Ist der Vorrang umstritten, sollte die Auskunft, soweit andere Anforderungen erfüllt sind, gewährt werden.

Gemeindeeigene Informationsfreiheitsatzungen schränken den Auskunftsanspruch nach Art. 39 BayDSG hingegen nicht ein.

#### **Geheimhaltung**

Der Auskunftsanspruch überwindet auch nicht die Pflicht zur Geheimhaltung z. B. von Sozial- oder Steuergeheimnis. Eine Auskunft darf in solchen Fällen nicht aufgrund des Art. 39 BayDSG gewährt werden.

#### **Geheimnisse des persönlichen Lebensbereichs**

Insoweit die betroffene Person nicht einwilligt, dürfen auch keine Geheimnisse des persönlichen Lebensbereichs durch die Auskunft offenbart werden (Art. 39 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BayDSG). Es gilt dabei zu beachten, dass hier kein Ermessen gegeben ist.

#### **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Gleiches gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) hierbei ist umstritten. Die Definition wird jedoch dennoch wiederholt auch von der Rechtsprechung herangezogen. Öffentlich-rechtliche Normen, z. B. zur Erlangung von Informationen oder zur Geheimhaltung, gehen dabei jedoch vor.

Die Auskunft ist jedoch zu gewähren, wenn eine Einwilligung zur Herausgabe vorliegt und keine anderen Gründe einer Auskunft entgegenstehen.

#### **Akteninhalt**

Ein Auskunftsersuchen kann sich nur auf einen Akteninhalt beziehen. Ein Anspruch auf Neuschöpfung von nicht vorliegenden Daten besteht nicht.

#### **Glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses**

Insoweit der Auskunftsanspruch nicht ausgeschlossen ist, weil dieser sich auf Akteninhalte bezieht, deren Auskunft im Grundsatz gewährt werden kann, hat die Kommune ein Ermessen auszuüben.

In solchen Fällen ist dabei das glaubhaft dargelegte berechtigte Interesse gegenüber den diversen Interessen Dritter miteinander abzuwägen. Es gilt jedoch zu beachten, dass nach umstrittener Auffassung, auch ohne Darlegung des berechtigten Interesses, für die Kommune offenkundige Tatsachen in die Abwägung miteinbezogen werden müssen.

#### **Ermessensausübung**

Bei der Ermessensausübung ist ein besonderes Augenmerk auf personenbezogene Daten zu richten. Ist die Auskunft auch auf solche Angaben gerichtet und besteht kein Einverständnis zur Herausgabe der Daten, sind die Interessen miteinander abzuwägen.

Gleiches gilt für behördeninterne Vorgänge oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Sind Dritte betroffen, ist zu bedenken, dass eine Entscheidung für die Auskunft gleichzeitig auch eine Entscheidung gegen die betroffene Person ist. In solchen Fällen sind grundsätzlich auch eine Anhörung sowie eine vorangehende Entscheidung gegenüber der betroffenen Person oftmals notwendig.

#### **Mildestes Mittel**

Wie jedoch auch in anderen öffentlich-rechtlichen Bereichen ist hier keine Schwarz-weiß-Betrachtung gestattet. Können z. B. personenbezogene Daten oder auch behördeninterne Vorgänge geschwärzt werden und kann hierdurch eine Kenntniserlangung über diese Daten durch den Anfragenden ausgeschlossen werden, handelt es sich hierbei um das mildere Mittel gegenüber einer vollständigen Auskunftsverweigerung.

Dabei sollten Daten jedoch nicht leichtfertig herausgegeben werden, denn personenbeziehbar können eine Vielzahl an Daten sein, auch wenn dies auf den ersten Blick nicht so scheint.

Es ist auch die Gefahr zu berücksichtigen, dass die anfragende Person genau weiß, wessen Daten geschwärzt wurden oder diese Information anderweitig in Erfahrung bringen kann.

#### **Unverhältnismäßiger Aufwand**

Eine Auskunft kann auch bei unverhältnismäßigem Aufwand abgelehnt werden. Sind z. B. umfangreiche Schwärzungen notwendig, kann die Auskunft unverhältnismäßig sein.

#### **Kosten**

Eine Auskunft ist unter Umständen gegenüber dem Anfragenden nach dem Bayerischen Kostengesetz (BayKG) oder nach Kostensatzung der Gemeinde zu berechnen. Einfache Anfragen sind kostenfrei.

Prüfen sollte die Kommune im Falle eines Auskunftsersuchens nach Art. 39 BayDSG daher:

- Besteht ein Anwendungsvorrang anderer Regelungen?
- Muss die Auskunft wegen eines Regelbeispiels verweigert werden?
- Liegt ein Ermessen vor?
- Wie kann das Ermessen ermessensgerecht ausgeübt werden?
- Kann anstatt die Auskunft vollständig zu verweigern, diese teilweise erteilt werden?
- Verursacht die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand?
- Sind Kosten zu berechnen?

*Ihr Ansprechpartner:*

*Alexander Ghoggal*

*Rechtsanwalt*

*Telefon: 0821/90630-40*

*Fax: 0821/90630-30*

*E-Mail: ghoggal@meidert-kollegen.de*

## Wir gratulieren Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn

### Fachanwalt für Vergaberecht

Es freut uns bekannt geben zu können, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München unserem Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, aufgrund nachgewiesener besonderer Kenntnisse sowie besonderer praktischer Erfahrungen die Befugnis erteilt hat, die Bezeichnung „Fachanwalt für Vergaberecht“ zu führen.

Mit dieser von der Rechtsanwaltskammer ausgewiesenen Expertise kann unsere Kanzlei die bislang schon intensive rechtliche Beratungstätigkeit im öffentlichen Auftragswesen sichtbar belegen.

Dr. Thomas Jahn startete sein Engagement im Vergaberecht vor fast genau 20 Jahren mit der damaligen Vergabe der öffentlichen Infrastruktur für die gerade im Bau befindliche Allianz-Arena in München. 2015 schuf die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer auch die neue Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Vergaberecht“ und löste damit den Fachbereich des Vergaberechts aus dem Bau- und Architek-

tenrecht heraus. Im Februar 2023 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München unseren Kollegen Dr. Thomas Jahn aufgrund der nachgewiesenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auch die Befugnis gem. § 43 c BRAO erteilt, auch die Bezeichnung „Fachanwalt für Vergaberecht“ zu führen.

Die Palette der vergaberechtlichen Leistungen unserer Kanzlei für öffentliche Auftraggeber, wie zum Beispiel Kommunen, reicht von deren rechtssicheren Gestaltung aller gängigen EU-weiten und nationalen Vergabeverfahren, über die Vertretung in Vergabenaachprüfungsverfahren und in allen gerichtlichen Verfahren, bis hin zur Klärung komplexer haushalts-, förder- und wettbewerbsrechtlich relevanter Beschaffungsfragen. In regelmäßigen Abständen führen wir auch Schulungen und Praxisseminare zu aktuellen vergaberechtlichen Fragen durch.

*Dr. Thomas Jahn*

*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,  
Fachanwalt für Vergaberecht*

*Telefon: 0821/90630-55*

*Fax: 0821/90630-30*

*E-Mail: jahn@meidert-kollegen.de*



### AUGSBURG

Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-0  
Telefax: 0821-90630-30  
augsbu@meidert-kollegen.de

### MÜNCHEN

Candidplatz 13  
81543 München  
Telefon: 089-545878-0  
Telefax: 089-545878-11  
muenchen@meidert-kollegen.de

### KEMPTEN

Am Stadtpark 4  
87435 Kempten  
Telefon: 0831-96060360  
Telefax: 0831-96060369  
kempten@meidert-kollegen.de

[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)

### Josef Deuringer

Fachanwalt für Agrarrecht

### Guntram Baumann \*

Fachanwalt für Arbeitsrecht

### Dr. Thomas Jahn \*

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,  
Fachanwalt für Vergaberecht

### Axel Weisbach \*

Fachanwalt für Verwaltungsrecht,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

### Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

### Prof. Dr. Fritz Böckh

Fachanwalt für Verwaltungsrecht,  
auch Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

### Stefan Kus LL.M. \*

Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Wirtschaftsmediator (cvm),  
Testamentsvollstrecker (DVEV)

### Robert Schulze \*

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

### Dr. Christoph Landel

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

### Nicole Kandzia

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

### Bernhard Müller

Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

### Anita Hirschauer

### Alexander Ghoggal

### Bernd Müller

Erster Bürgermeister a. D.

### Jennifer Pohl

### Josef Kiser

Zertifizierter Konfliktmanager (MR),  
Wirtschaftsmediator

\* = Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB